



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2011

Diskussion über Religionsfreiheit im Verfassungsstaat

Kohler, Georg ; et al

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-47466>
Book Section

Originally published at:

Kohler, Georg; et al (2011). Diskussion über Religionsfreiheit im Verfassungsstaat. In: Ehrenzeller, B; et al. Religionsfreiheit im Verfassungsstaat. Zürich: Dike, 89-100.

Diskussion

ANDREAS KLEY: GEORG KOHLER, Sie haben interessante Ausführungen zu polity, policy und politics, also dem Verfahren der Politik gemacht. Der Staat hat ja von den Kirchen einiges gelernt. Sie haben dann etwa JOSEPH DE MAISTRE erwähnt, ein politischer Theologe, oder ein theologischer Politiker, eine interessante Geschichte. Ich möchte das nur mit einem Gegenstand kurz illustrieren. Ich habe die Neujahrsansprachen der schweizerischen Bundespräsidenten alle untersucht, die es seit 1941 gibt, und dabei ist es interessant zu sehen, wie die Politiker Formen und Strukturen der Kirche in ihren Ansprachen übernahmen. Und das passte sich dem Wandel der Zeiten an, im Krieg ist das relativ dramatisch, da lehnt man sich stark daran an. Wenn ein Unglück geschieht, wird die öffentliche Reaktion darauf von der Kirche in eigentlicher Form kopiert, indem gottesdienstliche Formen gebraucht werden. Es werden auch die alttestamentlichen Formen des Opfers gebracht. Die Leute sterben für etwas, das nachträglich als sinnvoll und opferwert dargestellt wird. Das ist in einem Staat mit Religionsfreiheit hervorzuheben, dass sich die Politiker je nach Bedürfnis dieser liturgischen Formen bedienen. Da ist das erwähnte Stichwort der Zivilreligion, die hier wirklich praktiziert wird. Wenn man das dann noch genauer untersuchen würde, dann würde man feststellen, dass hier von Seiten des Staates theologische Reflexion erbracht wird. Hier bekommt offenbar CARL SCHMITT recht, der sagte, dass alle grundlegenden Begriffe des Staatsrechtes Begriffe der Theologie seien, so die provokative These. Mich würde es interessieren, wieweit die Theologie eben das Staatsrecht befruchtet hat?

GEORG KOHLER: Auf CARL SCHMITT möchte ich jetzt nicht weiter eingehen, aber immerhin so viel feststellen, dass ich seine Vereinfachungen und Zuspitzungen für ebenso interessant wie letzten Endes für falsch halte. Dass alle grundlegenden Begriffe der Staatslehre eigentlich theologische Konzepte seien, kann nur behaupten, wer die Idee der Souveränität einzig aus dem Gedanken des voluntaristischen Gottesbegriffs erläutern möchte; was mei-

nes Erachtens keineswegs notwendig ist. Um ein zeitgenössisches Gegenparadigma zu nennen: HABERMAS' Konzeption der (Volks)Souveränität, die er in "Faktizität und Geltung" entwickelt hat, beruht auf dem Fundament der "Kommunikativen Vernunft". HABERMAS braucht darum auch keine transrationale Hintergrundmetaphysik, also keine Inspiration durch die Figur göttlicher Allmächtigkeit.

Dass Staatstheorie und das Problem des Verhältnisses von Glauben und Wissen, von religiöser Überzeugung und politischer Haltung, von (vielleicht religiös motivierter) Selbsttranszendenz und Bürgertugend, dass also das Gelingen von staatlicher Ordnung mit Einstellungen zusammenhängt, die jedenfalls in religiöser Praxis eingeübt werden können – das alles will ich freilich nicht leugnen. Und damit wäre ich dann beim riesigen Thema der "Zivilreligion". Es ist so komplex und unübersichtlich, dass ich dazu drei längere Bemerkungen machen muss, um es nur ein bisschen genauer situieren zu können. Wobei es in den ersten zwei Bemerkungen darum geht, das zu bestimmen, was mit Zivilreligion nicht verwechselt werden sollte; was sie also *nicht* ist: nämlich weder politische Theologie noch das primär christliche Erbe der europäischen Geschichte. Und erst an dritter Stelle, mit Blick auf die *invocatio Dei* der schweizerischen Verfassung, will ich eine positive Aussage über den entscheidenden Gehalt zivilreligiöser Orientierung riskieren.

In Klammern ein Hinweis auf eine herausragende Publikation zum Thema "Zivilreligion", die vor nicht allzu langer Zeit in zweiter Auflage erschienen ist; HEINZ KLEGER und ALOIS MÜLLER: "Religion des Bürgers – Zivilreligion in Amerika und Europa". Wie gesagt: sehr hilfreich!

Nun zur "politischen Theologie". Der vielleicht prominenteste Vertreter ist JOSEPH DE MAISTRE, der in Reaktion auf die Französische Revolution in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Theorie der Bedingungen menschlicher Ordnungstiftung vertritt, die in etwa derjenigen des Grossinquisitors aus Dostojewskis berühmter Erzählung entspringt: Weil die menschliche Vernunft nicht in der Lage ist, auf dieser Welt stabile Ordnungen und Institutionen zu begründen, braucht es die sakralisierte Gewalt einer als von Gott eingesetzt begriffenen Macht, um Anarchie und das Elend des *bellum omni-*

nium contra omnes zu verhindern. Denn die menschlich-endliche Vernunft kann alles nur in Frage stellen und irritieren. Sie vermag bloss zu entwurzeln, aber nicht, etwas stabil zu konstruieren. Deswegen braucht es Autorität, doch Autorität kann nur funktionieren, wenn sie auf sakrale Bedingungen zurückbezogen wird, also heiliges Erschauern auslöst und damit das Fragen abbricht und überflüssig erscheinen lässt.

Als Liberaler muss man mehr als nervös werden, wenn man solche Sätze hört. Sie sind zutiefst antiliberal und, ich gestehe es, ich meine ihre Botschaft auch heute noch immer wieder herauszuhören – aus den Thesen von Fundamentalisten jeglicher – christlicher und nicht-christlicher – Provenienz. Und diese Sätze beinhalten tatsächlich schwarze (politische) Theologie; weil sie einer heilgeschichtlichen Deutung der Welt als einem Ort der Sünde und der Verdammnis entstammen, die jegliches aufklärerisches Vernunftvertrauen *eo ipso* ausschliesst: Der Mensch ist ein gefallenes, sündiges Wesen; deshalb hier im Jammertal dieser Erde, und alles, was liberale Philosophie und Aufklärung solcher Metaphysik des Unglücks als humane Selbstbehauptung entgegensetzen will, ist im Grund genommen schon gotteslästerlich. Anders gesagt: Ohne das Gehäuse religiöser Zucht und Hörigkeit gibt es weder eine ordentliche irdische Staatlichkeit, noch gar himmlische Erlösung.

"Zivilreligion", das möchte ich mit diesem Exkurs in das Denken der Reaktion zeigen, hat mit einer solchen politischen Metaphysik gar nichts zu tun.

Meine zweite Bemerkung schliesst an das Gesagte an, insofern ich Zivilreligion ebenso wenig auf die Idee zurückführen möchte, dass die für die westliche politische Philosophie prägenden Gedanken der ursprünglichen Gleichheit und Freiheit aller Menschen primär als Ergebnisse des christlichen Abendlandes zu verstehen seien. – Das mag Sie vielleicht schockieren, aber um der Diskussion Willen sage ich jetzt, dass es eben *nicht* das Christentum in erster Linie ist, aus dem wir die Werte und Normen unserer Vorstellung von einer guten menschlichen (Staats-)Ordnung beziehen, sondern die Aufklärung. Dass die Aufklärung viel zu tun haben mag mit den Entwicklungen des Christentums seit Augustin, bestreite ich natürlich nicht.

Was ich aber betone, ist die Einsicht, dass die Aufklärung und das, was HANS BLUMENBERG die "Legitimität der Neuzeit" nennt, eine Bewegung und ein Ansatz *eigenen* Rechts sind.

Das liesse sich geistesgeschichtlich jetzt breit darstellen; wozu selbstverständlich die Zeit fehlt. Ich möchte nur noch einmal sehr deutlich konstatieren, dass die entscheidende Annahme der Neuzeit, nämlich, wenn man so will, der Glaube des Menschen an seine eigenen Möglichkeiten, der sich beispielsweise in der cartesianischen Zuversicht oder in den Gesellschaftsvertragslehren des 17. und 18. Jahrhunderts manifestiert, dass dieser Glaube des Menschen an sich selber etwas Neues ist und als der eigentliche Kerngehalt dessen gelesen werden muss, was wir heute Aufklärung heissen. Er konstituiert den liberalen Staat, und er ist es auch, der eine seiner narrativen Gestalten in der Ringparabel und im anspruchsvollen Toleranzkonzept des lessingschen Nathan findet.

Das für unsere (europäische) Moderne Entscheidende ist nicht direkt aus der christlichen Tradition abzuleiten; es übersteigt sie und ist eine *Voraussetzung* (dass nämlich alle Menschen schon hier, *zu Lebzeiten*, gleiche Freie sind, sein sollen, sein dürfen), die weder aus der Bibel noch sonst unmittelbar aus einer religiösen Überlieferung zu gewinnen ist.

Das eben Erwähnte erlaubt mir eine Abschweifung zum Thema "Weltethos": Ich bin kein Gegner des Weltethos-Gedankens, aber das, was das Weltethos (nach KÜNG) jedenfalls verlangt – dass alle Menschen menschlich behandelt werden sollen –, ist eben nicht identisch mit dem Kern der Menschenrechtsidee der Aufklärung: dass jeder und jede über die gleiche Freiheit verfügen solle, sich möglichst selbst bestimmen zu können. Das Weltethos ist gegenüber diesem Anspruch normativ unterbestimmt. Denn die Idee der Menschengleichheit auf der Basis gleicher Freiheit, die ist ja weder im Hinduismus verwirklicht, noch im Islam, noch war sie es ursprünglich im Christentum. Sonst hätte es nie christlich fundierte Feudalstrukturen geben dürfen. Mit anderen Worten: Diese Idee ist eine aufklärerische, neuzeitliche Vorstellung, die wir nicht einfach auf das Dogma der Gotteskindschaft aller Menschen reduzieren dürfen. Ergo kann man sagen, dass das Weltethos zwar

mit ihr verträglich ist, aber keineswegs die Substanz ihres Gehaltes bildet. Wie wäre es sonst möglich, um ein weiteres Beispiel zu nennen, dass der Hinduismus das Kastensystem zulässt?

Meine letzte Bemerkung zielt nun endlich auf das, was ich als das fundamental religiöse Element im Gehalt der Zivilreligion zugunsten gelingender Staatlichkeit bezeichnen möchte; nämlich Zivilreligion als "Religion des Bürgers", die mehr ist als die Sakralisierung politischer Institutionen oder gar Personen; ihr religiöses Element, das durchaus als zentraler Gehalt jener Einstellung von Menschen betrachtet werden muss, die es für die Wirklichkeit eines übergreifenden Konsenses im "vernünftigen Pluralismus" braucht.

In meiner individuellen Biographie ist es mir übrigens als Diasporakatholik des Emmentals plausibel geworden: Der kleine Katholik hätte nämlich zu lernen, dass auch seine protestantischen Freunde wohl irgendwie "in den Himmel kommen" könnten, selbst wenn sie nie zur Messe, zur Beichte und zur Kommunion gingen. Das zu denken, erforderte zwar eine gewisse Selbstdistanz von den gelernten eigenen Glaubensüberzeugungen, gab aber die Chance, mit den Reformierten Fussball zu spielen, ohne an ihre zukünftige Verdammnis denken zu müssen, was eine belastungsfähige Teambildung gewiss erschwert hätte.

Am einfachsten ist der zivilreligiöse Grundgehalt durch einen Satz zu fassen, den ich gerne (mit ironischer Anspielung auf HEIDEGGERS "ontologische Differenz") als den *Satz der metaphysischen Differenz* bezeichne. Er lautet so: Ich weiss zwar nicht, was und wer Gott ist, aber was ich sicher weiss, ist, dass ich nicht Gott bin. Die Einsicht in diese "metaphysische Differenz" ist wesentlich, um gegen totalitäre Versuchungen gefeit zu sein. Ihr Sinn ist auch der Sinn der Verfassungspräambel "Im Namen Gottes des Allmächtigen". Nämlich: Du, Mensch, bist nicht allmächtig, erkenne es und orientiere dich daran. Diese Einsicht in die Nicht-Allmächtigkeit ist auch der tiefste Grund der lessingschen Toleranz. Die Religion des Bürgers wurzelt in dieser Idee. Und da sie antitotalitäre Demut ermöglicht, gestattet sie umgekehrt auch das "Gottvertrauen" oder, säkular gesagt, die abgründige Zuversicht, die wir im Augenblick der Gefahr und der Katastrophe benötigen.

Meine Bemerkungen zusammenfassend kann man also sagen, dass es erstens eine politische Theologie gibt, die man als Liberaler nur ablehnen kann, zweitens, dass der Ursprung und eigentliche Kern moderner Rechtsstaatlichkeit auf dem Aufbruch der Aufklärung stammt, und drittens, dass vernünftige Politik im Rechtsstaat nie das vergessen darf, was ich die metaphysische Differenz nenne, an welche zurecht in der *invocatio Dei* unserer Verfassung erinnert wird.

DANIEL THÜRER: Vielen Dank, GEORG. Aufklärung verstehst Du wohl nicht nur im Sinne der europäischen Aufklärung? Es gab ja entsprechende Bewegungen auch etwa im alten Indien, gegründet auf Grundprinzipien der Toleranz. Aufklärung ist doch wohl nicht nur ein Phänomen des 18. Jahrhunderts.

GEORG KOHLER: Nein, so einfach ist es nicht. Also zunächst verstehe ich nur etwas von Europa, und deshalb kenne ich leider nur die spezifisch europäische Aufklärung, aber wenn sich diese mit der indischen verbinden lässt, umso besser. Das zu erkennen, kann im interkulturellen Diskurs vollzogen werden. Damit dieser fruchtbar wird, müssen wir uns zuvor aber selber richtig begriffen haben.

PETER HÄBERLE: Als junger Student in Freiburg im Jahr 1955 habe ich in der hervorragenden politikwissenschaftlichen Vorlesung des damals bedeutenden und auch heute noch verehrungswürdigen ARNOLD BERGSTRAESSER, immer darunter gelitten, dass es zu keinem Gespräch zwischen der politischen Philosophie und der Staatsrechtslehre bzw. der Verfassungslehre gekommen ist. Heute haben wir, dank Ihres exzellenten Vortrages, drei Aspekte gewonnen, die uns zu diesem Gespräch führen und die auch zu diesem Forum gehören. Erstens: Wir haben gemeinsame Klassikertexte. Dazu gehört BOCACCIO und Nathan der Weise von LESSING. BOCACCIO – das sage ich gerne – hat *vor* LESSING gewirkt und diese Idee der Toleranz entwickelt. Zweitens haben Sie ausserordentlich ansprechend und überzeugend für einen interkulturellen Dialog der Religionen votiert. Meine dritte Frage lautet sehr konkret: Wie steht es um Gottesbezüge in Verfassungen? Sie haben die von mir immer hoch gehaltene *invocatio dei* in der Schweizer Bundesver-

fassung und in vielen Kantonsverfassungen lobend erwähnt. Die bayerische Verfassung (1946) hat die *nominatio dei*, auch das Grundgesetz (1949) "in Verantwortung vor Gott" normiert, aber Sie in der Schweiz berufen sich unmittelbar auf Gott. Ich kann auch hier nur wieder einmal sagen: *felix Helvetia!* Die Problematik der Gottesklausel ist auf europäischer Ebene eine eminent verfassungspolitische Frage. Können wir hier Philosophie und die vergleichenden Religionswissenschaften mit der vergleichenden Verfassungslehre verbinden? Ohne jeden Erfolg kämpfe ich seit neun Jahren für eine Gottesklausel auf EU-Ebene. Sie kennen diese Tragödie, in der der unselige CHIRAC (der mittlerweile längst in der Hölle schmort, obwohl er ja noch lebt, was ihm auch gegönnt sei), dass dieser unselige CHIRAC wegen der falsch verstandenen Trennungsideologie aus Frankreich sich immer gegen die Gottesklausel gewandt hat. Der verehrungswürdige PAPST JOHANNES PAUL II. hat sich auf EU-Ebene stets für eine Gottesklausel eingesetzt. Zu Ihrer letzten Bemerkung, wonach sich der Mensch nicht zu Gott machen soll: Hier glückt ein philosophischer Brückenschlag zwischen Ihrer politischen Philosophie und unserer vergleichenden Verfassungslehre. Sie haben gute Argumente geliefert, die *für* eine Gottesklausel im EU-Vertrag sprechen.

OTFRIED WEINTRITT: Ja, vor dem Hintergrund der Debatte um die Minarette und das Kopftuch ist es vielleicht eine provokante Überlegung, aber ich mache sie trotzdem: Diese Entscheide fallen aufgrund des Toleranzgebots ja alle sehr positiv zugunsten der Muslime aus. Ich frage mich, wenn in einer grossen muslimischen Gemeinde – und ich erinnere mich, in England sind solche Dinge schon vorgetragen worden – die Muslime selbst Anspruch erheben würden, dass das Familienrecht, dass das Zusammenleben nach dem islamischen, nach dem Scharia-Familienrecht geregelt würde, und dazu eine Entscheidung wollten, dann frage ich mich, wie eine solche Entscheidung, wenn man diesen hohen Anspruch an die Toleranz und die Religionsfreiheit stellt, ausfallen würde?

CHRISTOPH FREI: Nur eine ganz kurze Bemerkung, wenn ich darf, und zwar zu einer Aussage von GEORG KOHLER. Zu sagen, das Abendland sei nicht

christlich, sondern aufklärerisch, das scheint mir doch zu apodiktisch. Denn wenn Du, GEORG, die Aussage stehen lässt, dann amputierst Du schlicht zu viel von dem, was Europa ausmacht. Man denke allein an die Art und Weise, wie der moderne Staat oder moderne Staatlichkeit in Europa Anleihen gemacht hat beim kanonischen Recht. Wenn man sich z.B. den französischen Staat anschaut, wie die französische Staatlichkeit im 12., 13. und 14. Jahrhundert entstanden ist, dann ist die Liste dessen, was man bei der katholischen Kirche abgesehen hat und die Liste jener Mönche, die Könige abgeworben, gekauft haben, um Staatsrecht zu schreiben und nicht mehr kanonisches Recht –, dann ist eine solche Liste bemerkenswert lang. Ich würde meinen, das Abendland ist christlich und aufklärerisch geprägt und das Bindeglied oder das Trennglied wäre dann die Säkularisierung, von der bis jetzt heute nicht sehr oft gesprochen wurde. Aber ich denke, das ist eine kleine Komponente, die man einbringen muss, und dann könnte oder müsste man ja auch noch die Antike erwähnen als ein Element, das Europa auch noch ausmacht. Also Antike, Aufklärung, Christentum, ich glaube, dann sind wir näher an dem, was Europa sein will und sein kann.

THOMAS GEISER: Ich erlaube mir eine Bemerkung oder eine Weiterführung des Gedankens von Herrn WEINTRITT. Ich glaube, diese ganze Diskussion um die Frage der Anwendbarkeit von islamischen Familienrechten zeigt äusserst deutlich, wie man mit solchen Dingen umgeht und wo die rationale Toleranz ihre Grenzen findet bzw. plötzlich nicht mehr spielt. Die Diskussion hatte in England der Erzbischof ausgelöst, der die Frage aufgeworfen hat, ob man islamisches Familienrecht anwenden sollte. In der Schweiz wurde dann im "plädoyer" diese Diskussion aufgenommen und ist erstaunlicherweise in eine ganz merkwürdige Richtung gelaufen. Es ging nämlich sofort um die Frage, wieweit religiöse Gerichte in der Schweiz möglich sind und wieweit es das gibt. Das gibt es ja, bekanntlicherweise, auch mit den kirchlichen Gerichten. Man darf zwar nicht sagen, dass diese Einrichtungen der katholischen Kirche Ehe scheiden. Sie erklären diese aber unter Umständen für ungültig, was auf das gleiche herauskommt und nur ein Wortspiel ist. Erstaunlicherweise ist die Diskussion nicht auf diejenige Ebene gegangen, auf die sie eigentlich gehen müsste. Es gibt in allen Staaten internationales

Privatrecht (IPR), das bestimmt, welches Recht anwendbar ist, und es ist selbstverständlich, dass unter Umständen ausländisches Recht anwendbar sein kann. Wenn das nach IPR anwendbare Recht jenes eines islamischen Staates ist, d.h. es sich um die Scharia handelt, ist es selbstverständlich, dass die Scharia auch hier in der Schweiz zur Anwendung kommt. Zweite Frage ist dann, ob das konkrete Resultat mit dem *ordre public* übereinstimmt. Aber diese Frage stellt sich genau gleich beispielsweise bei einem deutschen Scheidungsurteil, wenn der naheheliche Unterhalt und/oder der Vorsorgeausgleich schon bei der Heirat in einem Ehevertrag wegbedungen worden ist. Ein deutsches Urteil, das sich dann an diese Vereinbarung hält, wäre m.E. aus Schweizer Sicht auch *ordre public*-widrig. Die Frage ist bezüglich der Scharia also eigentlich gar keine besondere. Aber hier gehen offensichtlich plötzlich die Emotionen hoch und man überlegt sich das nicht mehr in den klassischen Kategorien.

HANS PETER FAGAGNINI: Ich habe mich auch gestört an der Reduktion auf die Aufklärung. Ich würde sagen, das Unterscheidungsmerkmal ist eigentlich die Reformation. Aber was ich sagen wollte: Dieser Tage feiert CLAUDE LEVI-STRAUSS den 100. Geburtstag. In seinen "Traurigen Tropen" befasste er sich u.a. auch mit der Begegnung der Religionen. Er führte aus, leider grenze das christliche Europa an die islamische Welt. Das Problem bestehe grundsätzlich darin, dass wenn sich zwei zu sehr und zu lange aneinander reiben, sie sich immer mehr gleichen und sich ähnlicher würden. Darum seine Frage: Was wäre geschehen, wenn Europa an die Welt des Buddhismus angrenzen würde? Das ist tief sinnige Spekulation.

HELMUT GOERLICH: Ganz kurz: Die Tradition des englischen Rechts, fremde Rechtsordnungen zu interpretieren, ist sehr viel älter. Es gibt eine gute Hamburger Dissertation, die das darstellt. Das beruht auf der Begegnung zwischen Common Law und fremdem Recht in fremden Territorien; und diese von Herrn WEINTRITT genannte Diskussion in England vom ERZBISCHOF VON CANTERBURY bis zum Chief Justice ist inzwischen gemündet in einen Gesetzentwurf im Parlament. Und ein gewisser Rechtspluralismus wird kommen. In Kanada, in Ontario, gibt es das schon, allerdings inzwischen in wie-

der eingeschränkter Form. Und wie gesagt: Das ist eine Tradition des Umgangs des Common Law mit Recht, auf das man in Territorien stösst, die man beansprucht. Da steht eine Kolonialtradition dahinter und die öffnet das eben.

GEORG KOHLER: Der französische Laizismus ist gewiss nicht das, was ich meine, wenn ich sage, dass die gemeineuropäische Tradition diejenige der Aufklärung sei. Der französische Laizismus ist selbst zu einer Art politischer Religion geworden, die man so nicht zu teilen brauchte. Ich bin sehr dankbar dafür, dass die Gottesklausel von Ihnen, Herr HÄBERLE, auch hochgehalten wird, und das kann man gerade als jemand sagen, der von der Aufklärung ausgeht. Denn "Aufklärung" beinhaltet eben die Erkenntnis der Endlichkeit der menschlichen Vernunft. Das ist ja die Botschaft – wenn man so will – des grössten Propheten der Aufklärung, nämlich IMMANUEL KANTS. Die "Kritik der reinen Vernunft" ist eine Kritik der Endlichkeit, und mit ihr kann man Gott zunächst als Codename für die Anerkennung unserer eigenen Begrenztheit und dessen, was daraus folgt, verstehen. Aus der Erfahrung und Reflexion der humanen Endlichkeit kann der Mensch auch auf das schliessen, was ihn – ohne dass er es erkennen könnte – übersteigt, transzendiert. Was dann zu all dem inspirieren mag, was wir im engeren Sinn "Religion" heissen. Kurz, verehrter Herr HÄBERLE, ich bin völlig auf Ihrer Linie; ich war immer auch der Meinung, dass das, was die *invocatio Dei* meint, universell anerkenntbar ist – für jeden, der ein bewusster Mensch und für jede, die eine bewusste Menschin ist.

Zu CHRISTOPH FREI: Nein, ich beharre darauf, dass das Zentrale der europäischen Rechtsstaatlichkeit nicht die christliche Wertebasis ist. Du hast ja auch eingeräumt, dass das Abendland noch viele andere Quellen hat: jüdische, altägyptische, antike. Ich bestreite auch nicht, dass die Gotteskindschaft und alles, was damit verknüpft ist, wesentliche Momente dessen darstellen, was wir die Idee der Menschengleichheit nennen. Aber: Die Idee der Menschengleichheit als politische Idee, als Anweisung zur Einrichtung der Welt "hienieden" – das ist nicht einfach christlich. Das ist eine Errungenschaft der Aufklärung, und das ist durchaus auch *gegen* christliche, sehr christliche

Philosophen wie DE MAISTRE durchgesetzt worden. Ich glaube, es ist wichtig, sich dies klar zu machen. Unsere Moderne ist nicht als Säkularisat des Christentums zu erklären.

Zum Thema von THOMAS GEISER: Um hier exakt antworten zu können, müsste ich mich in die juristische Frage einarbeiten. Aber ich denke gleichwohl, dass wir der grundlegenden Problematik nicht entgehen können, die mit der Differenz zwischen "vernünftigem" und "unvernünftigem" Pluralismus im Sinn von JOHN RAWLS auftaucht: Wird, zum Beispiel, von der Scharia anerkannt, dass – nach unserem *ordre public* – Mann oder Frau mit Erreichung der Volljährigkeit aus ihrer Glaubensgemeinschaft austreten können? Genau über dieses Recht des Einzelnen, sich abzulösen von dem, wo er herkommt, darüber können wir *nicht* mehr diskutieren, denn dieses Recht kann für uns nicht nicht anerkannt werden. Da, glaube ich, sind wir bei der fundamentalen Entscheidung, stehen wir vor der prinzipiellen Auseinandersetzung. Und hier geht es auch um die Trennlinie zwischen "öffentlich" und "privat". Eine Rechtsprechung und Gesetzgebung, die das Recht des einzelnen Individuums, beispielsweise der Muslimin, zum Austritt nicht schützt, ist für unsere schweizerische Ordnung, den *ordre public*, aber auch im Rahmen der Idee des "Rechten" des "vernünftigen Pluralismus", nicht mehr akzeptabel. Alles übrige mag ein Problem von *policy* und *politics* sein, doch hier kommen wir an der Definition der Kernpunkte dessen nicht vorbei, was unser basales Verfassungsverständnis ausmacht.

Zu Herrn FAGAGNINI: Buddhismus ist nicht Hinduismus; Hinduismus ist nicht Buddhismus fürs Volk. Buddhismus ist eine sehr anspruchsvolle, sozusagen prinzipiell ironische Form des Umgangs miteinander. Hinduismus dagegen kann auch Nationalismus und all das produzieren, was wir in allen anderen konfessionellen Fanatismen erkennen können.

DANIEL THÜRER: Vielen Dank, GEORG KOHLER, auch für die sehr treffenden Antworten. Vielen von uns ging es vielleicht wie PETER HÄBERLE, der reflektierte, dass er seinerzeit vielleicht das Falsche studiert hätte. Vielleicht wären vergleichende Religionswissenschaften auch interessant gewesen. Ich danke

auch allen Teilnehmern unserer wirklich sehr reichhaltigen, fruchtbaren Diskussion.